Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 17. Februar 2021

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle zwischen dem Unternehmen Logo Etiketten GmbH (im Folgenden auch „Logo Etiketten“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen (im Folgenden „Käufer“ genannt) geschlossenen Verträge gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Käufers gelten insgesamt nicht, es sei denn, Logo Etiketten hat ausdrücklich zuvor schriftlich zugestimmt. Das gilt auch für einzelne Klauseln in den Geschäftsbedingungen des Käufers, die den hier vorliegenden Bedingungen nicht entgegenstehen. Die Geschäftsbedingungen von Logo Etiketten gelten auch dann ausschließlich, wenn Logo Etiketten in Kenntnis abweichender Klauseln des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn Logo Etiketten auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält und/oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

1.3. Individualvertragliche Vereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen in jedem Fall vor.

2. Angebote und Bestellungen

2.1. Die Angebote von Logo Etiketten sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Logo Etikettens, von vertretungsbefugten Personen schriftlich oder elektronisch eingereichter Auftragsbestätigung zustande oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer. Mündliche Äußerungen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich.

2.2. Mit der Bestellung der Ware gibt der Käufer ein verbindliches Angebot ab. Logo Etiketten ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei Logo Etiketten anzunehmen.

2.3. Bestellungen, Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Käufer sowie mündliche Absprachen gelten erst dann als angenommen bzw. verbindlich, wenn sie von Logo Etiketten mittels vertretungsbefugter Personen schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen seitens Logo Etiketten gilt nicht als Zustimmung. Enthält die Auftragsbestätigung durch Logo Etiketten Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Käufer genehmigt, wenn er ihnen nicht binnen einer Woche widerspricht. Fristauslösend ist der Zugang der abgeänderten Auftragsbestätigung. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt Logo Etiketten keine Verantwortung bzw. Überprüfungspflicht, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Käufers prompt, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

2.4. Ist ein Widerruf oder eine Änderung des Vertrages seitens des Käufers nach erfolgter Auftragsbestätigung, jedoch vor Produktion, gewünscht, ist dies nur im Einvernehmen mit Logo Etiketten möglich.

2.5. Logo Etiketten übernimmt kein Beschaffungsrisiko hinsichtlich der Selbstbelieferung durch Logo Etikettens Lieferanten (sogenannte Materialbeistellung), es sei denn, Logo Etiketten hat die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung zu vertreten.

3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart wird. Zahlungen dürfen nur in der dafür vereinbarten Währung erfolgen.

3.2. Wurde eine andere Währung als Euro mit dem Käufer vereinbart, und wertet diese Währung gegenüber dem Euro nach Vertragsabschluss in einem Ausmaß von 5 Prozent und mehr im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf oder ab, so ist Logo Etiketten im Falle einer Abwertung berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, bzw. der Käufer im Falle einer Aufwertung berechtigt eine entsprechende Gutschrift zu verlangen.

3.3. Sofern von Logo Etiketten nicht anders schriftlich vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS), verstehen sich die aufgeführten Preise als netto, unverzollt und inklusive Standardverpackungskosten. Darüber hinaus anfallende Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen.

3.4. Zwischen Logo Etiketten und dem Käufer besteht Einvernehmen darüber, dass nicht sämtliche Waren, die Gegenstand des Vertrages sind, auf Lager produziert werden. Zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware können somit Umstände eintreten,

welche die Herstellungskosten der zu produzierenden Waren wesentlich erhöhen und in der zu Grunde liegenden Preiskalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Berücksichtigung finden konnten.

Tritt somit nach Vertragsabschluss, jedoch vor Durchführung der vereinbarten Lieferung eine wesentliche Änderung der Rohstoff- und/oder sonstigen direkten Kosten im Umfang von insgesamt mehr als 5 Prozent in Bezug auf die zu Grunde liegende Preiskalkulation ein, so ist der Preis neu zu verhandeln.

3.5. Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch vertragliche Serviceentgelte wie Lagergeld sind vom Käufer zu akzeptieren. Hierbei ist zu beachten, dass nach Ablauf des vereinbarten Bereitstellungstermins die Lagerung für eine Dauer von 6 Monaten kostenfrei erfolgt. Nach abgelaufener kostenfreier Lagerung erfolgen die Auslieferung und Fakturierung an den Käufer. Alternativ kann Logo Etiketten nach freiem Ermessen die Ware für weitere bis zu 6 Monate gegen Entgelt lagern, bevor sie spätestens dann an den Käufer ausgeliefert und fakturiert wird.

4. Lieferung

4.1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn Logo Etiketten ausdrücklich schriftlich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen hat. Die Verbindlichkeit gilt nur vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, die von Logo Etiketten nicht zu vertreten sind. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware so rechtzeitig dem Transportunternehmen ausgehändigt wird, dass unter normalen Umständen mit einer termingerechten Anlieferung gerechnet werden kann.

4.2. Wird zwischen den Parteien ein Abruf- bzw. Lieferplan vereinbart, ist dieser für beide Parteien verbindlich. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Emails sind der schriftlichen Zustimmung grundsätzlich gleichgestellt.

4.3. Wird der Liefertermin von Logo Etiketten nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, Logo Etiketten schriftlich eine angemessene, von der jeweils aktuellen Auftragslage bei Logo Etiketten abhängige Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Die Nachfrist hat in der Regel mindestens 10 Arbeitstage zu betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist und sofern der Liefertermin und die Nachfrist nicht aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, die von Logo Etiketten nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden konnte, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Bei Dauer- oder Sukzessivlieferverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete Lieferung, es sei denn, eine Fortsetzung des gesamten Vertrages ist für den Käufer nicht mehr zumutbar. Für den Fall, dass Logo Etiketten aufgrund einer Stilllegung von Produktionskapazitäten länger als 3 Monate einen Käufer nicht beliefern kann, liegt nach Auffassung der Vertragsparteien keine verschuldete Verspätung für die Dauer der Verhinderung vor.

4.4. Die Gefahr geht mit der Aufgabe zum Transport auf den Käufer über, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Das gilt auch dann, wenn freie oder frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder Logo Etiketten den Transport selbst durchführt. Der Käufer trägt die Versandkosten, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4.5. Soweit keine schriftlichen Vereinbarungen über die Verpackung getroffen wurden, bleibt Logo Etiketten die Auswahl überlassen. Paletten, Gitterboxen und Deckbretter und sonstige von Logo Etiketten zur Verfügung gestellte, zur mehrfachen Verwendung geeignete Verpackungs- und Transportmaterialien verbleiben in Logo Etikettens Eigentum. Der Käufer hat sie in einwandfreiem Zustand auf eigene Kosten innerhalb von einer Woche nach Verwendung der darin gelieferten Ware an Logo Etiketten zurückzusenden.

4.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist Logo Etiketten zu Teillieferungen berechtigt.

4.7. Bei der Herstellung der Ware kann es produktionsbedingt zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu +/-10% kommen. Etwaige Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb dieser Toleranz stellen eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar. Der Käufer hat den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge zu zahlen.

4.8. Bei Frei Haus Lieferungen ist Logo Etiketten die Wahl des Spediteurs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Skonto-Abzüge sind nur dann zulässig, wenn diese zuvor ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt worden sind. Zahlt der Käufer den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. nach dem vereinbarten Zahlungstermin, gerät er ab dem Folgetag

auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Hierbei gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Verzugszinsen.

5.2. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nicht an erfüllungsstatt, sondern nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Zahlung mit Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks tritt Erfüllung erst mit Wertstellung der Bankgutschrift ein. Einzugskosten sowie Bankgebühren für Überweisungen gehen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorlage übernimmt Logo Etiketten keine Haftung.

5.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Logo Etiketten anerkannt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die hieraus resultierenden Gegenrechte des Käufers bestehen.

5.4. Werden nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder sonstige Anhaltspunkte bekannt, die die Solvenz des Käufers fraglich erscheinen lassen, ist Logo Etiketten berechtigt, Leistung solange zurückzubehalten, bis der Käufer die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Käufer in diesem Fall innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, ist Logo Etiketten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Logo Etikettens Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

5.5. Logo Etiketten hat das Recht, Ansprüche gegen den Käufer jederzeit und nach freiem Ermessen an einen Dritten abzutreten, sofern dies dem Käufer zuzumuten ist und ihm hieraus kein wesentlicher Nachteil entsteht. Logo Etiketten ist nicht verpflichtet, den Käufer vorab über eine solche Abtretung zu informieren.

5.6. Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers aus der Geschäftsbeziehung ist ohne Logo Etikettens ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehenden Nebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware Logo Etikettens Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

6.2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer oder von einem durch ihn beauftragten Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Logo Etiketten, ohne dass Logo Etiketten hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Logo Etikettens Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von Logo Etiketten gelieferter Ware erwirbt Logo Etiketten Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von Logo Etiketten gelieferter Ware gemäß den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Logo Etiketten Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er Logo Etiketten schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Logo Etiketten nimmt das antizipierte Angebot auf Eigentumsübertrag an. Die in diesem Fall in Logo Etikettens Eigentum oder Miteigentum stehende Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

6.3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und ausreichend auf seine Kosten zu versichern.

6.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen seines üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die gemäß Ziffer 6.5 im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf Logo Etiketten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt, wenn er seinen Käufer anweist, den Kaufpreis direkt an Logo Etiketten zu bezahlen. Hat Logo Etiketten an der Vorbehaltsware nur Miteigentum, so muss der Käufer seinen Käufer nur anweisen, den Anteil des Kaufpreises direkt an Logo Etiketten zu bezahlen, der dem Rechnungswert der von Logo Etiketten gelieferten Vorbehaltsware entspricht.

6.5. Der Käufer tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen aus Weiterverkäufen der Vorbehaltsware an Logo Etiketten ab. Logo Etiketten nimmt diese Abtretung an. Hat Logo Etiketten an der Vorbehaltsware nur Miteigentum, so gilt die in Satz 1 und 2 ver-

einbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der von Logo Etiketten gelieferten Vorbehaltsware.

6.6. Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Logo Etikettens Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Logo Etiketten wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. die Einleitung mangels Masse abgelehnt worden ist. Auf Verlangen hat der Käufer Logo Etiketten die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Logo Etiketten ist befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6.7. Sofern Logo Etiketten wegen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung von Logo Etikettens Rücktritt und Aufforderung zur Herausgabe unverzüglich an Logo Etiketten zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Käufer.

6.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer Logo Etiketten unverzüglich schriftlich unter Übergabe aller notwendigen Unterlagen, insbesondere einer Kopie des Zwangsvollstreckungsprotokolls, zu unterrichten. Gleichzeitig hat der Käufer Logo Etiketten eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, in der er erklärt, dass es sich bei der der Zwangsvollstreckungsmaßnahme unterliegenden Ware um von Logo Etiketten gelieferte und unter Logo Etikettens Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Die Kosten von Logo Etikettens Intervention gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von dem Dritten erstattet werden.

6.9. Logo Etiketten verpflichtet sich, die Logo Etiketten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert von Logo Etikettens Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

6.10. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Logo Etiketten. Mit Tilgung aller Forderungen Logo Etikettens gegen den Käufer gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

7. Höhere Gewalt

7.1. Logo Etiketten haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die Logo Etiketten nicht zu vertreten hat.

7.2. Als höhere Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflusssphäre von Logo Etiketten liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material, Energie- oder Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb von Logo Etiketten beeinträchtigen; oder

Naturgewalt, Pandemien, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder

Lieferverzögerungen oder -ausfälle der Vorlieferanten des Lieferwerks, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und die bei Abschluss des Vertrages für das Lieferwerk nicht vorhersehbar war, sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferwerk zu vertreten sind.

7.3. Sofern solche Ereignisse Logo Etiketten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Logo Etiketten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.4. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Logo Etiketten vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Umstände es erlauben, ist Logo Etiketten verpflichtet, den Käufer darüber schnellstmöglich schriftlich zu informieren.

8. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Eigentum an Arbeitsmaterialien

8.1. Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche

Schutzrechte an von Logo Etiketten entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, Filmen, Lithographien, Klischees, Stanzen, Stanzformen, Negativen, Platten, Druckwalzen, Druckplatten, Formgeräten, digitalen Daten, Druckzylindern etc. (nachfolgend: Arbeitsmaterialien) stehen ausschließlich Logo Etiketten zu. Der Käufer darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Nutzungsentgelt festgelegt wird, nutzen.

8.2. Der Käufer haftet dafür, dass die von Logo Etiketten nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte verletzt. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, Logo Etiketten auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Logo Etiketten wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte geltend machen, sofern Logo Etiketten die Ware nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellt hat.

8.3. Arbeitsmaterialien, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind und die von Logo Etiketten hergestellt worden sind, bleiben Logo Etikettens Eigentum, auch wenn der Käufer sich finanziell an den Erstellungskosten beteiligt hat. Eine Pflicht zur Herausgabe besteht nicht.

8.4. Vom Käufer zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien und Datensätze lagert Logo Etiketten nur auf Risiko des Käufers. Logo Etiketten haftet nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Logo Etiketten versichert diese Arbeitsmaterialien und Datensätze nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und nur auf seine Kosten. Sofern der Käufer diese Arbeitsmaterialien innerhalb eines Jahres bzw. die Datensätze innerhalb von zwei Jahren nach deren letzter Verwendung durch Logo Etiketten nicht herausverlangt hat, sind Logo Etiketten ohne vorherige Ankündigung zu deren Vernichtung berechtigt. Der Käufer trägt das alleinige Risiko einer einwandfreien späteren Bereitstellung der Daten aufgrund einer veränderten Bearbeitungstechnik.

8.5. Dem Käufer übergebene Unterlagen dienen ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch, sind daher vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Logo Etiketten nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Anbringung von Kennzeichen

Logo Etiketten ist berechtigt, die eigene Firma, das eigene Firmenlogo oder eine eigene Kennnummer in angemessener, die Gestaltung der Ware nicht relevant beeinträchtigender Form auf der von Logo Etiketten hergestellten Ware anzubringen.

10. Beschaffenheit der Ware

10.1. Eine bestimmte Beschaffenheit der von Logo Etiketten gelieferten Ware ist nur dann geschuldet, wenn Logo Etiketten ausdrücklich schriftlich bestimmte Beschaffenheitsmerkmale zusagt. Sofern der Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält, ist die Eignung des Verpackungsmaterials für einen Direktkontakt mit Lebensmitteln nicht geschuldet. Für Beeinträchtigungen der Ware oder des Packgutes, die auf einem Direktkontakt beruhen, übernimmt Logo Etiketten daher ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung.

10.2. Die Ware ist hinsichtlich der Bedruckung und Verarbeitung vertragsgemäß, wenn sich das Druckergebnis und die Verarbeitungsqualität innerhalb der Toleranzen bewegen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

10.3. Die Lieferung gilt als vertragsgemäß ausgeführt, wenn diese den vereinbarten Spezifikationen oder den internationalen Normen der Faltschachtelindustrie entspricht. Handelsübliche bzw. vernachlässigbare oder technisch unvermeidliche Abweichungen gelten ungeachtet der obigen Bestimmungen jedenfalls nicht als Mängel.

10.4. Von Logo Etiketten zur Verfügung gestellte Handmuster können hinsichtlich der maschinellen Verarbeitbarkeit abweichen. Für derartige Abweichungen haftet Logo Etiketten nicht.

10.5. Dem Käufer ist bekannt, dass es bei einer Verarbeitung der Ware nach längerer Lagerung (i.d.R. 12 Monate) ggf. zu Beeinträchtigungen der zugesicherten Eigenschaften kommen kann. Sofern der Käufer eine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Abruf- bzw. Liefertermine um mehr als 6 Monate veranlasst, akzeptiert er solche Alterungserscheinungen der zugesicherten Eigenschaften als vertragsgemäßen Zustand der Ware.

11. Gewährleistung

11.1. Die gelieferte Ware ist durch den Käufer unverzüglich nach deren Erhalt und in jedem Fall aber vor Verarbeitung der Ware, auf Vollständigkeit und

Mangelfreiheit zu überprüfen. Bei Mängelrügen hat der Käufer die Ware genau zu bezeichnen und die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen. Die Anzeige hat schriftlich und ausschließlich gegenüber Logo Etiketten (und keinem Dritten, wie Transporteur) zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend der oben genannten sowie nachstehenden Bestimmungen, sind entsprechende Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.

11.2. Erkennbare Minder- oder Mehrmengen und äußerlich erkennbar beschädigte Waren sind bereits auf der Empfangsquittung zu vermerken. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß.

11.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware vor der Verwendung im Hinblick auf deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu untersuchen. Sämtliche bei diesen Untersuchungen festgestellten Beanstandungspunkte sind Logo Etiketten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß.

11.4. Der Käufer ist verpflichtet, einen nicht erkennbaren Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung zu rügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Ware als vertragsgemäß.

11.5. Beanstandungen und Rügen, die gegenüber Dritten, wie z.B. Handelsvertretern oder Transporteuren, geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Mängelanzeigen bzw. -rügen Logo Etiketten gegenüber dar.

11.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

11.7. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser das Vorliegen des Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nachweist.

11.8. Für Mängel, die auf einer nicht sachgerechten Lagerung und/oder Verarbeitung der Ware beim Käufer beruhen, ist Logo Etikettens Haftung ausgeschlossen.

11.9. Für Mängel, die darauf beruhen, dass Logo Etiketten vom Käufer vorgegebene Materialien verwenden musste, trägt Logo Etiketten keine Verantwortung. Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Käufer Logo Etiketten die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen Dritter vorgegeben hat. Der Käufer hat in diesen Fällen vielmehr selbst sicherzustellen, dass seine Vorgaben die Eignung der Ware für die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, es sei denn, dass die Ungeeignetheit der vorgegebenen Materialien oder Dienstleister Logo Etiketten bekannt war und Logo Etiketten dies dem Käufer verschwiegen hat.

11.10. Für vom Käufer vorgegebene Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Strichcodes etc., die Logo Etiketten auf Fertigprodukte druckt, übernimmt Logo Etiketten keine Verantwortung. Der Käufer trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, oder gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften verletzt werden.

11.11. Von Logo Etiketten ggf. abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantien dar und begründen keine verschuldensunabhängige Haftung. Sie befreien den Käufer insbesondere auch nicht von seiner Pflicht, die Ware vor Verarbeitung – auch mittels Durchführung entsprechender Analysen – auf ihre Geeignetheit für das jeweilige Packgut zu überprüfen.

11.12. Ein Mangel der Lieferung wird nach Ermessen von Logo Etiketten durch unentgeltliche Verbesserung oder Austausch der Sache behoben. Ist allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für Logo Etiketten mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden, so steht dem Käufer das Recht auf Preisminderung zu.

11.13. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren 1 Jahr nach Gefahrenübergang, sofern Gewährleistungsansprüche nicht bereits aufgrund der Beschaffenheit der Ware (Ziffer 10.5) ausgeschlossen sind.

11.14. Voraussetzungen für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen von Logo Etiketten ist die Erfüllung sämtlicher dem Käufer obliegender Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

12. Haftung

12.1. Logo Etiketten haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und soweit es auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.

12.2. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, mithin einer Pflicht, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflicht). Vertragswesentlich sind etwa die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

12.3. Haftet Logo Etiketten auf Schadenersatz dem Grunde nach, beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die Logo Etiketten bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat bzw. bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Haftung von Logo Etiketten für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Schäden bei Betriebsunterbrechung und für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

12.4. Die Haftung von Logo Etiketten nach Maßgabe der vorbezeichneten Bedingungen gilt in gleichem Umfang zu Gunsten eines gesetzlichen Vertreters sowie eines Erfüllungsgehilfen von Logo Etiketten.

12.5. Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen des grob fahrlässigen sowie vorsätzlichen Verhaltens, in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen, bei Übernahme von Garantien sowie bei arglistigem Verhalten.

13. Produkthaftung

13.1 Der Käufer darf die von Logo Etiketten hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Waren nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produktrisken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.

13.2 Logo Etiketten haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Fehler in der Konstruktion eines Produktes entstanden sind, in welches Waren von Logo Etiketten eingearbeitet wurden oder die durch Anleitungen des Herstellers dieses Produktes verursacht wurden.

13.3 Der Käufer ist ferner verpflichtet, bei Verwendung der von Logo Etiketten gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftpflichtrechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf die von Logo Etiketten gelieferten Ware nachzukommen.

13.4 Der Käufer ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und Logo Etiketten unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der von Logo Etiketten gelieferten Waren zu verständigen.

13.5 Der Käufer ist zur Schadloshaltung von Logo Etiketten bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die Logo Etiketten aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtungen durch den Käufer entstehen.

13.6 Soweit der Käufer oder Logo Etiketten nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes Ersatz geleistet hat, obliegt im Regressfall dem Käufer der Beweis dafür, dass der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der von Logo Etiketten gelieferten Ware verursacht oder mit verursacht wurde. Solche Ansprüche gelten weiterhin, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, als ausgeschlossen.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen.

14.2. Erfüllungsort für Logo Etikettens Leistungserbringung ist das jeweilige Produktionswerk, auch wenn Logo Etiketten auf Wunsch des Käufers die Versendung der Ware übernimmt.

14.3. Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Freiburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.